Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1860)

Heft: 87

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Erscheint Mittwoch und Samstag.
Inserate: 15 Cts. die Zeile.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Halbjährl. in Solothurn Fr. 3. 60 C.
Portofrei in der Schweiz Fr. 4.

Herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft.

№ 87. | Mittwoch den 31. October. | 1860.

Geschichtliche Volksbibliothek für das katholische Deutschland.

✝ Eine angenehme Pflicht erfüllen wir heute, indem wir die Leser der Kirchenzeitung aufmerksam machen, daß nun bereits 25 Bände der katholischen Volksbibliothek (Schaffhausen bei Hurter) erschienen sind und daß bereits eine zweite Auflage dieser inhaltsvollen Sammelschrift nothwendig wurde. — Das ist ein gutes Zeichen der Zeit, denn es zeigt 1) daß wir in unsern Tagen katholische Schriftsteller haben, deren Werke sich ganz gut den vielgerühmten „deutschen Klassikern" an die Seite stellen lassen und 2) daß solche Bücher katholischer Richtung im Publicum Anklang finden und gelesen werden.

Wir erlauben uns in dieser Beziehung Einiges aus der Ansprache anzuführen, mit welcher diese „Volksbibliothek" ihre zweite Ausgabe beim Publicum anführt:

„Katholiken! Brüder! Wenn Ihr heutzutage in Gast- und Kaffeehäuser eintretet, so findet Ihr auf den Tischen eine Masse von Zeitungen und Unterhaltungsblättern, darunter kaum ein und das andere katholische; wenn Ihr einen Blick in diese Blätter thut, wimmeln sie von Buchhändleranzeigen deutscher und ausländischer „Klassiker," die Euch zu ganzen Bibliotheken und zu spottwohlfeilen Preisen angeboten werden; wenn Ihr endlich in die öffentlichen Leihbibliotheken geht, Euch nach Lectüre umzusehen, begegnen Euch die nämlichen Klassiker in allen Zungen und Formaten, dazu eine ungeheure Menge gott- und christusfeindlicher, sittenloser und seelenverderblicher Romane, Poesieen, Theaterstücke ꝛc. Fragt einmal nach den katholischen, christlichen, glaubensvollen Büchern in diesen Falschmünzereien der Aufklärung — und Ihr werdet die Inhaber derselben stets in Verlegenheit setzen. Ja so ist es! hier regiert die Welt, die Judenaufklärung, die Mamsellenbildung, — aber die Wahrheit, die katholische Wahrheit findet hier keine Stätte.

„Es hat aber noch einen andern Hacken, warum die katholischen Unterhaltungsbücher, an jenen Orten so selten sind. Wir Katholiken haben wohl eine Masse sogenannter Kinder- und Jugendschriften, Erzählungen u. s. w., aber unsere klassische Lectüre für Gebildete ist noch im Entstehen begriffen. Wo hatten wir früher so treffliche Stylisten wie B. Weber, Clarus, Hettinger? Wo hatten wir Geschichtschreiber wie Höfler, Hurter, Mailath, Sporschil, Gfrörer, Aschbach, Grunert und viele andere? Die katholische Literatur konnte selten so talentvolle Streiter, so glänzende Geister aufweisen als in unsern Tagen.

„Und dennoch, wenn Ihr fragt: Was sollen wir lesen? fällt es schwer, eine befriedigende Antwort zu geben. Die oben genannten Männer haben großentheils für ein gelehrtes, hochgebildetes Publikum geschrieben, es sind große Geschichtsforscher, aber populäre Geschichtschreiber, Volksschriftsteller nur wenig von ihnen. Da haben die Protestanten eine große Menge von Namen aufzuweisen, wie Becker, Löbell, Rotteck, Pölitz, Schlosser-Kriegk, Straß, Weber, Duller, Venedey und hundert andere, welche sich nur damit beschäftigt haben, das Geschichtswissen populär zu machen. Und der Erfolg? Wir wissen davon zu reden, wie tief jene protestantische Geschichtsbildung unser katholisches Volk ergriffen und im Sinne der Lüge bearbeitet hat. Es ist an der Zeit, jenen Bestrebungen gleiche entgegenzustellen.

„Wir überlassen es der Schule, auf dem systematisch-pädagogischen Wege vorzugehen; wir wollen auf anderem Wege ein Scherflein zur Verbreitung katholischer Geschichtsbildung beitragen: auf dem so beliebten, weil bequemen Wege der skizzenhaften, ungebundenen, möglichst mannigfaltigen Unterhaltung. Es ist bekannt, wie vor nicht langer Zeit die „Pfennig-Magazine" beliebt und gelesen waren. Jetzt gibt es eben so beliebte „illustrirte und nicht illustrirte Blätter", „Familienbücher", „Museen", „Erzähler", „Magazine" ꝛc. Allen diesen, beinahe ausnahmslos protestantischen Unternehmungen steht katholischer Seits nur ein einziges entschiedenes Blatt, das „Lang'sche Hausbuch„, entgegen. Wahrlich, es wäre wohl zu wünschen,

die katholischen Schriftsteller, die sich im Uebermaße der aszetischen Literatur zuwenden, wollten ihre Thätigkeit mehr auf das Feld der populären Geschichtsdarstellung wenden, wo verhältnißmäßig noch wenig gethan ist.

„Indem wir es nun unternehmen, eine katholische Volksbibliothek geschichtlicher Richtung zu begründen, stellen wir derselben die bestimmte Aufgabe: **Das Leben der katholischen Kirche** in allen Jahrhunderten und besonders in der Gegenwart in lebendigen Schilderungen und Characterbildern aus genannten Quellen der alten und neuen Literatur vor Augen zu führen. Also keine Kirchengeschichte, keine Legende der Heiligen, nicht einmal ein systematisches Exempelbuch, und doch — so hoffen wir — die reichste Fundgrube der Unterhaltung und Belehrung für das Volk, für Seelsorger, Katecheten und Prediger.

„Der katholische Laie, der schlichte Seelsorger, der nur über eine kleine Büchersammlung zu verfügen hat, soll in derselben ein katholisches Familienbuch, einen Hausschatz christlicher Unterhaltungen finden, die mit Mühe aus vielen, oft theuren und wenig zugänglichen Schriften zusammengebracht sind. Besonders wird es für Katholiken interessant sein, die Stimmen der Protestanten als Zeugnisse katholischer Wahrheit zu vernehmen. Selbst der katholische Geistliche, geschweige denn der Laie, hat selten Gelegenheit, Wanderungen durch die protestantische Literatur zu machen. Und doch ist hier Vieles, was geeignet scheint, die katholische Wahrheit im hellsten Lichte erscheinen zu lassen. Die gewählten Aufsätze sind zuweilen verkürzt, aber niemals gefälscht oder umgestaltet worden. Mögen die aufgenommenen Lesestücke dazu beitragen, die Quellen selbst bekanter zu machen, auf daß die katholische Unterhaltungsliteratur endlich jene Unterhaltung verdränge, die selbst Tausende von Katholiken noch aus den schlechtesten Romanen französischer und deutscher Fabriken schöpfen." *)

— † **Bisthum Basel.** Nachdem die bischöfliche Protestation hinsichtlich des Begräbnisses ungetaufter Kinder im ‚Schweizerboten' (besonders neuerlich unterm 12. October) und im ‚Bund' so hämisch behandelt worden, glaubten wir es zur Schützung der Ordinariatsehre und bischöflichen Autorität erforderlich, den Text der Protestation selbst in seinem ganzen Zusammenhang unsern Lesern vorzulegen. Gewiß wird die Veröffentlichung dieses Documents an sich schon geeignet sein, zu zeigen, wo die Wahrheit, das Recht und geziemende Würde herrscht — auf Seite der Kirche oder der Kirchenwühler. Wir haben deßhalb das bischöfliche Ordinariat um gefällige Mittheilung der benannten Protestation angesucht und selbe bereitwillig erlangt.

Bischof von Basel
an
Tit. h. Regierungsrath des h. Standes Aargau.

Tit.

„Nur mit hoher Betrübniß ergreife ich die Feder, um neuerdings gegen einen von der h. Regierung des Kantons Aargau gethanen Eingriff in die kirchliche Sphäre die Stimme ernster Verwahrung der Lehre wie der Rechte der katholischen Kirche pflichtgemäß zu erheben.

„Schon seit einigen Wochen hatte ich in Zeitungsblättern von einer Regierungsverfügung gelesen, wonach todtgeborne und ungetaufte Kinder künftighin mit allen kirchlichen Ceremonien vom Pfarrer beerdigt werden sollen, wenigstens so oft die Eltern es verlangen. Ich konnte nicht glauben, daß sich die Sache so verhalte; allein das Unmöglichgeglaubte hat sich leider nur zu sehr als thatsächlich bewährt. Vor mir liegend habe ich das gedruckte Gesetzesblatt, Nr. 53, Jahrgang 1860, worin es heißt:

„Kreisschreiben des Regierungraths an die Pfarrämter „des Kantons, betreffend die Beerdigung todtgeborner oder „vor der Taufe verstorbener Kinder. Vom 31. Aug. 1860.

„Darüber, ob die todtgebornen oder vor der Taufe verstorbenen Kinder mit kirchlicher Feierlichkeit zu bestattten „seien, oder nicht, hat bisher eine verschiedene Praxis bestanden. Der Regierungsrath findet sich dadurch bewogen, „die bereits am 15. Mai 1838 für die reformirten Pfarrämter erlassene Weisung hiemit allgemein für den ganzen „Kanton zu bekräftigen, und demnach die Pfarrämter beider „Confessionen anzuweisen, bei todtgebornen oder vor der „Taufe gestorbenen Kindern die üblichen kirchlichen Amtshandlungen zu einem förmlichen Leichenbegängnisse in allen Fällen zu verrichten, wo es von den Eltern verlangt „wird. — Diese Weisung wird zu allgemeinem Verhalten „und zur Nachachtung der Pfarrämter des Kantons durch „das Gesetzesblatt bekannt gemacht. — Im Namen des „Regierungsrath, der Landammann, Präsident: Schwarz. „Der Staatsschreiber: Ringier.

„Aarau, den 31. August 1860."

„Hochgeachtete Herren! Diese Verfügung greift in das rein geistliche Gebiet ein, wo die Kirche anzuordnen und zu entscheiden allein das Recht hat. Was wäre enger mit dem kirchlichen Glauben und der kirchlichen Lehre verwach-

---

*) Bekanntermaßen erscheinen von dieser „Geschichtlichen Volksbibliothek" jährlich 4 Bände. Mit dem ersten Band des dießjährigen (7.) Jahrganges ist die Redaction in die Hand des bewährten Joh. Bap. Buohler zu Hohenrechberg übergegangen, welcher in würdiger Weise in die Fußstapfen seiner Vorgänger eintrittet. Das vorliegende neueste Bändchen enthält das Portrait unseres gelehrten Landsmannes Dr. Friedrich v. Hurter in gelungenem Stahlstich.

sen, als die Liturgie, die, auch abgesehen von den heiligen Sacramenten, wo ihre Bedeutsamkeit und Wichtigkeit noch höher steht, immerhin nur der äußere Ausdruck, die Abspieglung und Frucht der geistigen, religiösen Ueberzeugung und die Symbolisirung ihrer Glaubenswahrheiten ist! — Darum ist es denn auch die Kirche, die zu allen Zeiten durch ihre Rituale, in denen jede Diöcese die gehörige Uebereinstimmung mit der allgemeinen Kirche zu bewahren hat, die liturgischen Functionen des Priesters regelte und noch regelt, und die Priester zur gewissenhaften Beobachtung je des Diöcesan-Rituals anweiset. Diese Rituale alle schließen aber ungetaufte Kinder von den kirchlichen Begräbniß-Ceremonien aus; und die kirchlichen Ceremonien selbst, zu deren Begehung Sie die Pfarrer anhalten möchten, sind im Ritual ganz ausdrücklich für die getauften Kinder vorbehalten, indem schon ihre Ueberschrift lautet: Ordo sepeliendi parvulos baptizatos.

„Die kirchliche Uebung, die todtgebornen, oder sonst ungetauft gestorbenen Kinder nicht mit feierlichen Ceremonien zu begraben, hangt aber zweitens mit den dogmatischen Wahrheiten über die Erbsünde, über die Bedingungen der Theilnahme an den Erlösungsverdiensten Christi, über die wesentliche Beschaffenheit der Kirche (als einer sichtbaren) u. s. f. innigst zusammen. In dieser Hinsicht muß sich also die katholische Kirche durch Hochihre Gesetzesverordnung vom 31. August selbst in ihrer Lehre und ihren dogmatischen Entscheidungen angegriffen sehen.

„Dieß ist um so mehr der Fall, — und die angezogene Gesetzesverordnung muß deßhalb die katholische Kirchenbehörde um so schmerzlicher berühren, als aus der Verordnung erhellt, daß die h. Regierung durch diese Bestimmung — ohne alle Rücksicht auf confessionelle Verhältnisse, Eigenthümlichkeiten und Rechte, — geradezu nur das, was reformierterseits seit längerer Zeit Uebung war, und vermuthlich dieser Confession gar wohl conveniren mochte, mit einseitigem Edict auch auf die katholische Kirche auszudehnen sich erlaubte.

„Also sollte die katholische Kirche keine eigenen Rechte, keine Selbstständigkeit im Kanton Aargau mehr haben! Sollte sie stets*) gewärtigen müssen, daß ihr — selbst in ihrem innersten und heiligsten Gebiete — je in gut befindlichen Augenblicken wieder und wieder Verordnungen aufgedrängt werden, die dem Protestantismus und seinen Anschauungen entnommen, mit der katholischen Lehre aber im Widerspruche sind? Das wäre traurig. Aber unwillkührlich würde sich das Auge zu dem Artikel 12 der aargauischen Staatsverfassung wenden, wo es heißt, und wo die Lenker des aargauischen Freistaates zu Gott schwören: „Die **katholische** und die evangelisch-reformirte Kirche ist gewärleistet. Den Glaubensgenossen **beider** Kirchen ist die **unbeschränkte** Ausübung **ihres** Gottesdienstes u. s. f. zugesichert, — und wobei überdieß „schützende Gesetze" für die Verhältnisse und Rechte beider Kirchen im Staate in Aussicht gestellt werden. Wahrlich, die katholische Kirche wird ihre Rechte nicht gewährleistet und die Gesetze für sie nicht schützend finden, so lange sie in der betrübten Lage ist, immer das über sich ergehen zu lassen, was die reformirte Confession ihrerseits gut findet und anstrebt. Nur wenn jede der beiden Confessionen in ihrer eigenthümlichen Sphäre sich frei bewegt und frei belassen wird, sind beider Rechte gewährleistet und geschützt, und damit auch der Friede zwischen beiden Confessionen und die Eintracht der Bürger im Staate gewahrt. Die eine nach den Anschauungen der andern ummodeln wollen, ist eine Mißachtung des Rechts und der Gleichberechtigung und muß unausweichlich Conflicte erzeugen.

„Gerade bezüglich der Beerdigung ungetaufter Kinder leitet sich die reformirte Praxis ganz leicht aus dem respectiven religiösen Bekenntniß ab. Zwingli sprach der Taufe nicht sowohl innerliche Wirkung zu, als er sie vielmehr blos als Zeichen der Einigung mit Christo und der Kirchengemeinschaft, als eine Art feierlicher Aufnahme in die Kirchgemeine (v. reform. Katechismus des Kt. Aargau pg. 64. Frage 153) erklärte. In Folge dieser Auffassung antwortet denn auch der gleiche reformirte Katechismus des Kt. Aargau auf die Frage 157, pg. 66: In welcher Absicht werden die Kinder getauft? mit folg. Satze: „Keineswegs in der Meinung, als ob die, welche frühe und ungetauft sterben, dadurch der Seligkeit verlurstig würden, sondern um den lebenden Kindern, vermöge der Verpflichtung, welche die Taufe den Eltern, den Taufpathen und der Gemeine auferlegt, die Segnungen des Christenthums durch eine christliche Auferziehung zuzuwenden." Der katholischen Lehre aber ist eine solche Auffassung ganz fremd.

„In dem größern Katechismus meines sel. Vorfahrers (v. J. 1845, den ich hier citiere, weil seiner Zeit, als es sich um die Annahme dieses Katechismus im Aargau handelte, hierauf bezüglich gar keine Ausstellung gemacht wurde), heißt es vielmehr (pg. 126. Fr. 14.): Warum ist die Taufe das erste und nothwendigste Sacrament? Antw. Die Taufe ist das erste Sacrament, weil wir durch dieselbe in die Kirche Christi aufgenommen werden; — sie ist das nothwendigste Sacrament, weil wir ohne sie keinen Antheil an Christo und seinem Reiche haben. Ferner (Fr. 15.) Warum ist die Taufe schon den Kindern nothwendig? Antw. Weil die Kinder im Zustande der Erbsünde geboren werden, so

*) Hiebbei soll nämlich auch auf andere, ja kürzlich vorangegangene Vorfälle ähnlicher Natur hingewiesen sein. (Die Redaction).

ist ihnen auch die Wiedergeburt durch die Taufe nothwendig, um zum ewigen Leben zu gelangen; darum hat die Kirche von Anfang an die Kinder getauft, u. s. f. — Das ist also katholische Lehre, so soll der katholische Pfarrer die Jugend und das Volk unterrichten; kann ihn nun ein weltliches Gesetz zwingen, die katholische Wahrheit durch widersprebende Praxis zu verläugnen, (was eben dadurch geschähe, wenn er ungetaufte Kinder doch, als wären sie Glieder der christlichen Kirche, unter den Gebeten und Segnungen der Kirche feierlich bestatten müßte)?

„Die Gesetzesverordnung erwähnt zwar, daß verschiedene Praxis hiebei schon obgewaltet habe; — wie also scheint, deutet sie auf katholische Pfarrer hin, die mit dem Beispiele kirchlich ceremonieller Beerdigung ungetaufter Kinder vorangegangen sind. Ich kann nichts anderes sagen, als wenn je wirklich katholische Pfarrer so gehandelt haben, so haben sie sich über Gesetz und Uebung der allgemeinen Kirche und über die Vorschriften des Diöcesan-Rituals eigenmächtig hinweggesetzt, und verdienen Rüge, nicht Nachahmung.

„Hochgeachtete Herren! Weder die katholische Kirche erklärte je, noch wäre es meine Meinung zu erklären, daß die ohne wirkliche Sünde, aber auch ohne Taufe verstorbenen Kinder in die ewige Verdammniß der Hölle kommen. Gerne stimme ich vielmehr denjenigen gewichtigen katholischen Theologen bei, die diesen Kindern ein jenseitiges Dasein, wenn auch der seligen Anschauung Gottes entbehren, so doch frei von jeder Strafpein, ja vielmehr mit etwelcher natürlicher Seligkeit verbunden, zuschreiben; allein das steht fest (und eben das schließt solche gestorbene Kinder vom kirchlich ceremoniellen Begräbniß aus), daß selbe nicht in der wirklichen Gemeinschaft der Kirche Christi standen, in die man nur durch die Taufe eintritt, und folglich nicht als Glieder der Kirche Christi gestorben sind.

„Und steht fest, daß jedenfall der Staat hierüber kein Verfügungsrecht hat, daß ihm keine Entscheidung darüber zusteht, was oder ob der Pfarrer bei solchen Kindern kirchliche Functionen vorzunehmen habe, kein Entscheidungsrecht überhaupt (mag es die reformirte Confession hierin halten wie sie will) in Sachen, die die Liturgie, die rituellen Vorschriften und die Dogmen der katholischen Kirche betreffen.

„Ich schließe demnach unter Wiederholung der Eingangs ausgesprochenen, feierlichen und ernsten Verwahrung der Lehre und der Rechte der katholischen Kirche, und mit dem Ausdrucke der Erwartung, es werde der Gesetzesverordnung vom 31. August 1860 in Rücksicht auf die katholischen Pfarrämter keine Folge gegeben werden.

Genehmigen ꝛc.

Solothurn, den 6. October 1860.

Carl, Bischof von Basel.

— † **Freiburg.** (Eingesandt.) Erlauben Sie mir, daß ich Ihnen meine Gedanken auch mittheile über gewisse **Thörichte Jungfrauen.**

1) Im Allgemeinen hält man die Errichtung einer katholischen Kirche besonders in Orten, wo sonst keine war, für ein Glück und ein gutes Werk, an dem beizutragen ein Jeder sich freuet, der seine Kirche oder überhaupt den Gottesdienst liebt. — Dieser Tage sah ich einen Geistlichen, der für eine in einem protestantischen Orte zu errichtende katholische Kirche sammelt und von Katholiken und Protestanten im Allgemeinen gut aufgenommen wird. — Doch eines Tages begegnete er einem Menschen, der ihm jeden Beitrag rund abschlug — und da der sammelnde Geistliche ihn anhielt: wenn er kein Geld geben wollte, doch für das Gelingen des Unternehmens wenigstens ein Vater Unser zu beten, so schlug der Unbarmherzige diese Bitte auch aus! Und wer war dieser Mann! Ein Heide? Nein, es war... ein Geistlicher! Ein sehr weise sich dünkender Geistlicher, dessen Ampel wohl für Wissenschaft leuchtet, nur aber vom Oel der Liebe nicht unterhalten wird. — Er meinte halt, solche Unternehmungen seien nicht für diesen Augenblick! und warum nicht.

a) Wegen dem drohenden Krieg etwa? Und ich meine, wenn die Monarchen wie früher zum Kirchen- und Klösterbauen ihr Geld brauchen würden und ihre Unterthanen mit solchen Arbeiten beschäftigen, gäbe es weniger Krieg und Revolution.

b) Wegen der Noth unsrer Tage und dem vielen Sammeln bald für Dieß bald für Jenes? Ich antworte deutsch: — In unsern Tagen ist keine Noth. Geht nur an die Freischießen, an die Bälle, in die Wirthshäuser, zu den Modisten, zu den Luxuskrämern, schaut an Sonntagen sogar in Landkirchen herum, wie alles geputzt und ausstaffirt ist, und saget mir dann wo Noth ist. Ich meiner Seits, aus einer bürgerlichen Familie, in der man keine Noth, weder im Essen noch in Kleidern kannte, stammend, werde alle Mal ärgerlich, wenn ich heute in Häuser von Handwerkern, Krämern, Bauern u. s. w. komme, ja hie und da von Geistlichen sogar — und wenn ich da den unnützen Aufwand sehe im Essen und im Trinken, im Kleid und Bettzeug — z. B. selbst auf dem Lande in jedem Hause ein Bett zum nächtlichen Schlafen und eines zum täglichen Faulenzen (Sopha). Es raucht kein Mensch auf dem Lande bald Tabak in der Pfeife, wo wenigstens alles verbrannt wird, es müssen theure Cigarren gelullt werden, deren man dann allemal die Hälfte fortwirft und zu deren Gebrauch noch tausend Sachen gehören. — Es trägt bald kein Mädchen eine Haube oder es seien al-

(Siehe Beilage Nr. 87.)

lerlei Bänder daran u. s. w. Und es ist nicht die Zeit zum Sammeln! Ich meine, man müßte nur recht frech sein können und den Leuten viele unnütze Ausgaben abstellen können, da gäbe es Geld genug für Kirchen, für Wasser- und Feuernoth und was man noch will. Das ist meine Ueberzeugung.

2) Eine so blendend brennende Ampel haben auch die Geistlichen gewisser Orten in der Schweiz, von denen ich mehrmal gehört habe, daß sie die Personen, die beichten wollen, fortweisen, indem sie sagen: Es ist heut kein Beichttag! Wenn der Herr bei solchen Geistlichen klopft und sie abruft, wenn sie es nicht erwarten, werden sie ihm wohl auch sagen können: Es ist heut nicht Beichttag, meine Ampel brennt eben nicht gut, rufe mich einen andern Tag! — Es ist nicht Beichttag! Diese Herren wollen scheint's selbst der Gnade Gottes bestimmen, wann sie die Herzen ihrer Beichtkinder zur Buße bewegen soll. Wenn eine Seele leidet, darf sie nicht jeden Tag zum Doctor; wenn aber der Körper leidet, darf man jeden Augenblick zum Arzt!

3) Solche thörichte Jungfrauen gibt's im Heiligthum und ist darauf angespielt, damit es deren viele gebe. Z. B. werden die Ampeln der Jungfrauen, die dem Bräutigam entgegen sollen, gut brennen, wenn die Gegner des Bräutigams examiniren, ob sie gut brennen, ob das Oel, der Docht gut ist, ob dessen hinlänglich ist, ob das Gefäß haltbar ist u. s. w., ja sogar wer und wann man dem Bräutigam entgegen gehen soll.

Ebenso haben wir schon erfahren, wie man unsern Soldaten nachsetzt, wenn sie in protestantische Städte stationirt werden. In Genf soll's eben so gehen. Da werden ihnen allerlei Bücher und Bilder in die Hände gegeben und so manchmal das Gift in die entferntesten Ortschaften verbreitet — ich rede aus trauriger Erfahrung und zur Warnung für die Wächter in Israel.

— † **Aargau.** Der Regierungsrath hat die Bezirksämter angewiesen, an Tanzsonntagen fortan keine nächtlichen Ueberwirthungen mehr zu bewilligen, und an andern Sonntagen solche nur ausnahmsweise zu ertheilen.

Rom. Der Bischof von Cervia, Msgr. Manetti, ist zum apostolischen Delegaten, bei dem Präsidenten der Republik Haiti bestimmt. Er ist mit der Ausführung des Concordates betraut, welches der heilige Stuhl mit jener Republik eben abgeschlossen hat.

— Lamoricière wird von dem römischen Adel außerordentlich gefeiert. Die päpstlichen Zuaven sind aufgelöst, doch dauern die Werbungen fort. Sobald 20,000 Mann zusammen sind, will man einen Appel an die gesammte katholische Welt ergehen lassen.

Frankreich. Der ‚Ami de la Religion' veröffentlicht wieder mehrere Hirtenbriefe, welche in einer mehr oder weniger starken Sprache die Situation des Papstes darlegen. Das genannte Blatt bemerkt dabei: „Die Akte unserer Bischöfe in Bezug auf die Ereignisse in Italien drängen sich und drücken mit zunehmender Einmüthigkeit in Energie und Tadel die Gesinnung der Kirche Frankreichs über die dem Papstthum bereitete Situation aus."

— Die großartigen Kundgebungen des Episcopats, zunächst in Beziehung auf die Blutzeugen von Castelfidardo, erregen den Machthabern schweren Verdruß, aber sie wagen nicht, dagegen einzuschreiten. Ich glaube der Worte erwähnen zu sollen, die Msgr. Pie, der Bischof von Poitiers, sprach:

„Gäbe doch Gott, ich wäre in den Tagen Neros mit meinem Amte betraut worden. Gegen erklärte Feinde wäre der Kampf leichter. Aber wir streiten wider einen Verfolger, der betrügt und sich in gleißnerische Vorwände hüllt und sich wohl hütet, Märtyrer zu machen."

— Paris. Der ‚Moniteur' enthält ein Decret, wodurch die ‚Gazette de Lyon' unterdrückt wird. Der „Exceß", welcher derselben das Leben gekostet hat, lautet wörtlich: „Aus welcher politischen Schule seid ihr? Sollen wir's euch sagen? Gut! Euer Ideal ist der Cäsarismus, d. h. der herabwürdigende Despotismus, der in jenen Tagen geboren ward, als das in Lastern verfaulte römische Reich sich in die Hände eines Herrn fallen ließ, der an die Stelle der antiken Freiheit das Belieben und den souveränen Willen des Tyrannen treten ließ, gemildert durch die Gleichheit in der Knechtschaft, durch Angeberei- und Majestätsbeleidigungs-Gesetze und durch die Lasten der Curie. Herunter mit den Masken!"

Preußen. Aachen. Die hiesige Constantia-Gesellschaft hat dem Aufrufe des Comité's in Münster zur Beschaffung eines „deutschen Ehrensäbels" für den General Lamoricière bereits Folge gegeben, indem dieselbe in einer zahlreich besuchten General-Versammlung einen Antrag annahm, fünfzig Thaler dem Comité zu dem Zwecke zu übermachen. Möge dieses Beispiel bei allen katholischen Vereinen Nachahmung finden!

Für die kathol. Kirche in Biel.

Aus Luzern mit dem Motto: Was du willst, daß man dir thu', Das füg auch einer andern zu.	Fr.	20. —
Uebertrag laut Nr. 86	„	189. —
	Fr.	**209.** —

Für die kathol. Kirche in St. Immer.

Aus Luzern mit obigem Motto	Fr.	20. —
Uebertrag laut Nr. 85	„	5. —
	Fr.	**25.** —

Personal-Chronik. Ernennung. [Solothurn.] Zu einem Pfarrverweser der neuerrichteten Pfarrei Gunzgen wurde vom Hochw. Herrn Bischof ernannt: Hr. Urs Henzmann, bisher Vicar in Ifenthal.

† **Todesfall.** [Luzern.] Den 26. starb in Münster nach langem Leiden Se. Hochw. Hr. Chorherr Hofstetter.

Kirchen-Ornaten-Handlung

von

Josef Räber, Hofsigrist in Luzern,

liefert von allen Arten Kirchenparamente, sowohl Stoffe, als verfertigte Waaren, als: Meßgewänder, Pluviale, dazu auch besonders gute Stoffe in gothischen Zeichnungen, Fahnen, alle Arten Kirchengefässe, Lampen, Leuchter, gothische Versehkreuze und Kreuzpartikelbehälter in Monstranzform, Blumen, aller Arten Gold- und Silber-Spitzen, Borten, Fransen, Tüll-Spitzen, Meßgürtel, Alben, Stickereien in Gold und Silber, größere religiöse Statuen, in Holz geschnitzt, und kleine Statuetten und Reliefbilder in Elfenbeinguß. Reparaturen von allen in dieses Fach einschlagenden Artikeln werden bereitwilligst besorgt.

Bekanntmachung.

Der Unterzeichnete, welcher schon mehrere Jahre der Taubstummen-Anstalt in Baden als Lehrer und Hausvater vorgestanden, macht einem verehrten Publicum die ergebene Anzeige, daß er mit Neujahr 1861 ein Privat-Institut für taubstumme und schwachsinnige Kinder eröffnen wird. Die Aufnahmsbedingungen sind billig. Wer solche Kinder zu übergeben wünscht, wende sich beförderlichst an

Baden, den 10. October 1860.

F. J. Gyr.

Bei **Gebrüdern Räber** in **Luzern** ist erschienen und zu haben:

Der neue

Christliche Hauskalender

für das Jahr Christi 1861,

mit vielen christlichen Bildern, Liedern, Denksprüchen, Geschichten, Gesprächen ꝛc. zur Belehrung und Erbauung.

Achtundzwanzigster Jahrgang.

zu den bekannten Preisen.

Allocution des Papstes Pius IX.,

gehaltem im geheimen Consistorium vom 28. September 1860.

Preis: einzeln 10 Cts., per Dutzend 60 Cts.

In der **Cremer**'schen Buchhandlung in Aachen ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Demuth und Stolz oder die erste hl. Communion. 1860. Preis Fr. 2. —

In der in Pesth erscheinenden Zeitschrift „Der katholische Christ" 1860, Nr. 21. heißt es über diese Erzählung: „Eine schöne herzergreifende Erzählung, welcher es an meisterhaft gelungenen Schilderungen, wie z. B. die verschiedenen Charactere der beiden Mädchen Mathilde und Adelheid, und des schwer geprüften, doch ausdauernden Rautenbach ꝛc. — und an lehrreichen Schicksalswendungen nicht fehlt und gewiß werth ist, am wärmsten empfohlen zu werden. Insbesondere wollen wir die gelungene Motivirung der Sehnsucht nach dem Empfang der durch eigene Schuld verschobenen ersten hl. Communion hervorheben, welche Gründe die Eltern zum Seelenheile ihrer Kinder beherzigen wollen."

Ferner ist durch alle Buchhandlungen gratis zu beziehen:

Bericht über die in der Cremer'schen Buchhandlung in Aachen erschienenen 52 Unterhaltungsschriften für katholische Familien.

Abonnements-Einladung und Prämien-Ausschreiben.

Bestellungen auf den **25. Jahrgang** der

Philothea für 1861,

Katholische Blätter für religiöse Belehrung und Erbauung durch Predigten, geschichtliche Beispiele, Parabeln u. s. w.,

Mit dem Ergänzungsblatt **Theopista**,

herausgegeben unter Mitwirkung mehrerer kath. Geistlichen

von Pfarrer **J. M. Rückert**,

nehmen alle Buchhandlungen **(Jent & Gaßmann in Solothurn)** und Postämter um den Preis von Fr. 6. 95 Cts. an. (Bei außerbayerischen Postämtern mit geringem Portozuschlag.)

Vielseitigen Wünschen entsprechend erscheint die **Philothea** nun in

bequemerem Format in gr. 8.

unbeschadet ihres seitherigen Inhalts und zwar in 12 Monatsheften, welche mindestens 3 Monate vor dem Zeitpunkte der betreffenden Predigten ausgegeben werden. Jeder Jahrgang wird in 2 Bände abgetheilt. Das erste Heft des Jahrgangs 1861 erschien bereits am 1. October 1860 und kann durch alle Buchhandlungen zur Einsichtnahme bezogen werden. Ueber die ersten 24 Jahrgänge, von denen der erste Jahrgang binnen Kurzem in **vierter** Auflage erscheint, wird ein Generalregister gegen billige Vergütung ausgegeben.

Die Verlagshandlung hat sich ferner entschlossen, von Zeit zu Zeit Prämien für bestimmte volksthümlich gehaltene Predigten auszusetzen, und wird daher hiermit zum

Einlieferungstermin bis 1. Mai 1861

für einen Cyclus von ca. 12 Predigten auf die Feste der allerheiligsten Jungfrau

Eine Prämie von 20 Ducaten und 12 Gulden Honorar per Druckbogen in gr. 8., ferner für einen Cyclus von 7 Fastenpredigten nebst Charfreitags- und Osterpredigt

Eine weitere Prämie von 20 Ducaten und 12 Gulden Honorar

per Druckbogen in gr. 8. ausgeschrieben. Die näheren Bestimmungen sind in dem Prospectus, welcher dem Dezember-Heft der Philothea 1860 und deren Januarheft pro 1861 beigelegt ist, zu ersehen. Derselbe kann auch durch alle Buchhandlungen gratis bezogen werden und wird von der Unterzeichneten auf Verlangen franco zugestellt.

Würzburg, im October 1860.

Stahel'sche Buch- & Kunsthandlung.

Expedition & Druck von B. Schwendimann in Solothurn.